

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Betreff:

IKT-Konsolidierungsgesetz –IKTKonG; Stellungnahme

Datum:	27. Feber 2012
Zahl:	01-VD-BG-7335/3-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Finanzen**

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 20. Feber 2012, GZ BMF-220000/0007-V/5/2012, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT-Konsolidierungsgesetz – IKTKonG) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf angepeilte Zielsetzung, nämlich durch den bundesweiten Einsatz zentraler standardisierter IKT-Lösungen und IT-Verfahren die Verwaltung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten wird grundsätzlich durchaus als sinnvoll und verfolgenswert angesehen. Die Lukrierung von Einsparungspotentialen aus gemeinsamer Beschaffung, der Abbau bestehender Parallelstrukturen und die Prozessoptimierung stellen grundsätzlich sinnvolle Initiativen dar.

Problematisch bewertet wird allerdings die Regelung des § 4 des Gesetzentwurfes, die gleichsam eine Monopolstellung der BRZ-GmbH zur Folge hätte.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren eine Reihe von bundesweit einzusetzenden IT-Anwendungen entwickelt werden, die auch von den Ländern benutzt werden sollen und bei denen die Länder an den Entwicklungs- und Betriebskosten beteiligt werden. Bestehende Systeme sind derzeit bereits das ZMR, das Gewerberegister, das Waffenregister usw. Aus Ländersicht sollte nicht zwingend eine Beauftragung der BRZ-GmbH vorgesehen werden, ohne dass es zumindest die Möglichkeit eines Preisvergleiches mit anderen Implementierungspartnern gibt. Im Fall GWR-Neu haben beispielsweise die Stadt

Wien und das Land Steiermark ein konkretes und attraktives Angebot für die Implementierung gestellt. Solche vergleichbare Angebote sollen auch künftig möglich sein.

Es wird daher aus Landessicht festgehalten, dass die Quasi-Monopolstellung der BRZ-GmbH jedenfalls für jene Fälle nicht tragbar erscheint, bei denen die Länder an den Implementierungs- und Betriebskosten beteiligt werden. Die Regelung des § 4 Abs. 1 müsste daher auf jene Fälle beschränkt bleiben, die IKT-Lösungen und IT-Verfahren ausschließlich für Bundesdienststellen betreffen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T12:32:20Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	